



Richtlinien zur Jugendförderung des Stadtssportverband Lippstadt

Als Ergänzung zu den Sportförderrichtlinien der Stadt Lippstadt will der Stadtssportverband Lippstadt besondere Aktivitäten der Vereine in der Jugendarbeit finanziell unterstützen.

Förderungswürdig sind alle Mitgliedsvereine des Stadtssportverbandes, die eine Jugendabteilung von mindestens 10 Personen bis zum Alter von 18 Jahren haben.

Anträge müssen schriftlich, jeweils bis zum 01. März des folgenden Jahres, gestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen, ist auch darüber hinaus eine Antragstellung möglich.
Das Antragsformular steht auf der Homepage des SSV zum Download bereit.

Über eingehende Anträge entscheidet der Geschäftsführende Vorstand zusammen mit Jugendvorstand des Stadtssportverbandes. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln und den eingereichten Anträgen.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Folgende Unterstützungen sind möglich:

1. Maßnahmen des Stadtssportverbandes zur Förderung der sportlichen Jugendarbeit in der Stadt Lippstadt
2. Teilnahme von Sportlern der Lippstädter Sportvereine an Westfalen-, Landes-, Deutschen, Europa- und Welt-Meisterschaften der Junioren/innen
3. Außergewöhnliche Belastungen bei der Förderung der Jugendarbeit im Verein
4. Dem jeweiligen Ausrichter kann ab Westdeutschen Meisterschaften in Lippstadt ein Zuschuss gewährt werden

Der Zuschuss wird zweckgebunden an den Sportverein überwiesen, der diese Mittel treuhänderisch zu verwalten hat und dafür sorgt, dass diese ausschließlich der sportlichen Förderung der jugendlichen Sportler/innen dienen.

Der Verein hat spätestens 12 Monate nach Bewilligung des Zuschusses einen Verwendungsnachweis zu erbringen.

Die Zuwendung wird widerrufen, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht erfüllt sind. Werden Zuschüsse zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt oder nicht für den beantragten Zweck verwendet, so sind sie, unbeschadet einer möglichen strafrechtlichen Verfolgung, unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen. In diesem Zusammenhang kann der Stadtssportverband Verwendungsnachweise verlangen und darüber hinaus im Einzelfall Einsicht in die Kassenbücher und Unterlagen des Vereins nehmen.

Lippstadt, den 4. Juni 2012
Stadtssportverband Lippstadt e.V.
- Der geschäftsführende Vorstand -